

Franckesche Stiftungen zu Halle

Testament von Johann Christoph Piper und Louisa Sophia Piper.

**Piper, Johann Christoph
Piper, Louisa Sophia**

Linde, [1752]

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-136477](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-136477)

Logir

4^e

des Signifika Thesaurat.

S. 1.

Wir haben hiermit beid. Eltern haben
einen Zinslosigen Thesaurat, so seit ad 1748
sub hypotheca Rexo & Sivalis, 500 Thaler
sich & dinsten sollen bis zu neuen Zeiten bei
dinsten sich bleiben.

S. 2.

Nr. Was die Nutzung dieses Geldes anbelangt, so ist
unser Wille, daß jährlich von 200 Th Capital 10
Pfund zu dem Ende der Minderen in Opfereien
nach Ethen Verwendung werden sollen, damit von dort
auch selbigen andern Geldern, gehörig Gebrauch
mögen.

S. 3.

Von 200 Th Capital werden jährlich 10
Interesse nach Lunde in Pastoren und Kirchenschatz
selbigen Zeit überwacht, damit dinsten so daselbst
Carlos und Cyranist ist, weil es notwendig sein Landest
geland, zu Lunde des Cyden Selbstknecht davon
jährlich 5 Th nachzahlen, auf ganz neuen Lunde neuen, so
nachdem, nach dem inforieren möge. 100 Th aber werden
nach dem allmählich in Lunde, Gornand Lunde
nachdem H. Kirdig & Kirchenschatz daselbst nach Pro.
gebenen gewandtschaft eingekauft & darüber im Lunde gehalten.

so jählich vorzugehen und einzulegen. Sind Sie
vorhanden, dann kann es nicht die Aufrechterhaltung in
Gorno & Dafen einkippen, die Dafen auf ganz andere
den Zweck unterstützen werden.

§ 4.
Die Zinsen von den übrigen 100 fl. bleiben
zur freien Disposition des geschätzten Zulleihers
belieben, falls das von dem Leihgeber so
in die Höhe gehen, wirklich anzunehmen.

§ 5.
Die Lagen nach beiden Umständen, falls nach
Leben verfallen, fallen wie folgt jählich in 25 fl.
Interesse, oder, wenn auf ein Jahr von dem Leihgeber
bleibt, ja, nach dem Verlauf der Zeit zu bestimmen
sich die Zinsen anzusetzen würde, bis der jüngste
von diesen Kindern 18 Jahr alt ist. Danach soll es
demnach geschehen werden, wie vorhin gemeldet ist.

§ 6.
Der Herr setzt aus der Liebe der Leihgeber
tun zum Herrn & vertritt die ff. Directoren
Bestand, so nach dem Absterben oder nach dem Tode
Kinder von den übrigen übrig bleiben sollten, diesen
Leihen auf mit Hilfe & Gut an die Hand zu
geben.

§ 7.
Es ist also nicht mehr beide Seiten zu
einzuziehen. Wenn ein oder zwei Pächter zum
Zustand von Gut, oder von jemandem in der ersten
auf diese Weise geschieden werden, sondern von selbst
darauf gekommen, welche dann auf sein Gefallen, da es
selbst willkürlich, sich ganz mit geistlichen Leuten. Willen aber

Die Schrift vor unsen fide. wirdt Verwahrt und noch
in solch dinstags Aufstund gewaltig Lesen darin wir fide
dieses Erbes nachträglich beschafft werden, besellen
und vor andern in dinstags zu disponieren.

§ 8.

Wir setzen auf, daß, da wir zu dieser
Ordnung Maestri in Aufstund gewaltig, in Aufstund
in dinstags, daß God zu solch dinstags gewaltig
für uns schreiben vor uns nach einem Regu worden nach
solch vater, und nachträglich Verwahrt und noch
sich der Egre gewaltig, werden nachträglich Lesen
und im geringsten nicht dinstags sein; nachträglich
gewaltig; wobei wir fide nachträglich, daß wir
dinstags und so sich nachträglich Regu gewaltig sein.

§ 9.

Wir setzen auf, daß, da wir zu dieser
Ordnung Maestri in Aufstund gewaltig, in Aufstund
in dinstags, daß God zu solch dinstags gewaltig
für uns schreiben vor uns nach einem Regu worden nach
solch vater, und nachträglich Verwahrt und noch
sich der Egre gewaltig, werden nachträglich Lesen
und im geringsten nicht dinstags sein; nachträglich
gewaltig; wobei wir fide nachträglich, daß wir
dinstags und so sich nachträglich Regu gewaltig sein.

Jo. Christoph Piper
Lind. dinstags in Lind. dinstags, dinstags und
dinstags.

Lind. dinstags in Lind. dinstags, dinstags und
dinstags.

Nach obiger Ordnung von der H. Person Mag. Piper
zu Lind. dinstags gewaltig, auf von ihm zu Lind. dinstags
nachträglich Verwahrt und noch
sich der Egre gewaltig, werden nachträglich Lesen
und im geringsten nicht dinstags sein; nachträglich
gewaltig; wobei wir fide nachträglich, daß wir
dinstags und so sich nachträglich Regu gewaltig sein.

Lind.

Carl Gottfried Schefel
Notar. Caeser etc.

London. 3 28 Feb. 1754.

L. S.